

**Bundesministerium des Innern**

SH II 3 - 923 049/29

RefL: MR Dr. Rein

Bonn, den 17. Mai 2004

Hausruf: 3766

Fax: 5-3766

bearb.

von:

E-Mail:

Internet:

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Europaausschuss  
Frau Schönfelder  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

beigefügt erhalten Sie die erbetene schriftliche Stellungnahme im Vorwege zur Anhörung zum EFriesischG am 2.6. in Bredstedt.

Der Unterzeichner wird in Bredstedt am 2.6. um 12.09 Uhr mit dem Zug ankommen und Bredstedt am selben Tage spätestens um 16.20 Uhr mit dem Linienbus verlassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Rein

**Bemerkungen zu dem  
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung  
des Friesischen im öffentlichen Raum  
Drucksache 15/3150**

1. Zu den Begriffen des „Friesischen“ und der „Friesen“

Intention des Gesetzes ist der Schutz des Friesischen in Schleswig-Holstein. Das dort gesprochene Friesisch wird Nordfriesisch genannt, so auch – in Übereinstimmung mit der Regierung des Landes Schleswig-Holstein - in der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (BGBl II, S. 1334, siehe auch BGBl II 2002, S. 2451). Durchgängig – bis auf § 7 – müsste daher „friesisch“ durch „nordfriesisch“ ersetzt werden.

Entsprechend wäre es sinnvoll, statt von den „Friesen“ von den „Nordfriesen“ zu sprechen.

2. Die nordfriesischen Sprachformen

Wie es in § 1 Absatz 1 zum Ausdruck kommt, hat das Nordfriesische verschiedene Sprachformen. Dies wäre insbesondere bei folgenden Vorschriften zu beachten:

- a) § 7: Das Gesetz wird nach dem Entwurf nicht in (nord)friesischer Sprache, sondern (auch) in der nordfriesischen Sprachform der Bökingharde verkündet. Dies sollte verdeutlicht werden. Zugleich wird angeregt, § 7 dahin gehend zu ergänzen, dass in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgeblich ist.

- b) § 1 Soweit der Bürger mit Stellen auf örtlicher Ebene verkehrt, wird der Entwurf so verstanden, dass die jeweils örtlich übliche Sprachform des Nordfriesischen für den Verkehr mit Behörden zugelassen ist. Dies sollte allerdings im Gesetzestext verdeutlicht werden.

Hinsichtlich der überörtlichen Behörden müsste überlegt werden, ob es gewollt ist, dass diese in allen nordfriesischen Sprachformen mit dem Bürger verkehren können sollen. Diese Frage stellt sich insbesondere auch bezüglich solcher Formulare (§ 1 Absatz 3), die überörtlich Verwendung finden.

- c) §§ 3,4 Jedenfalls hinsichtlich der Beschilderungen, Siegel und Briefköpfe von Gebäuden und Behörden, deren Zuständigkeitsbereich über den einer Gemeinde und damit das Gebiet einer Sprachform hinausgeht, ist nicht festgelegt, welche Sprachform des Nordfriesischen Verwendung finden soll.

### 3. Die Rechte der Nordfriesisch-Sprecher

Der Verweis auf § 82a Absätze 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes in § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. Teilsatz macht es zweifelhaft, ob und welche Vorteile für den Nordfriesisch-Sprecher durch § 1 entstehen. Aufgrund des Verweises können den Bürgern weiterhin Kosten einer Übersetzung oder Verdolmetschung aufgebürdet werden. Der Verweis auf § 82a LVwG stellt die nordfriesische Sprache nur den „fremden Sprachen“ gleich. § 1 Absatz 2 gibt weder den Bürgern, noch den Gebietskörperschaften und Behörden eine Garantie, dass die Kosten von Übersetzungs- und Dolmetscharbeiten vom Land übernommen werden.

Durch den Verweis auf § 82a LVwG, hier: Absatz 4, ist ebenso unsicher, ob eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in nordfriesischer Sprache zur Wahrung einer zu beachtenden Frist ausreichend ist.

### 4. Zur Einstellung in den öffentlichen Dienst

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst sind nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 und 3 GG und den konkretisierenden beamtenrechtlichen Re-

gelungen des § 7 BRRG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf u.a. ihre Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe auszuwählen. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach dem Leistungsprinzip hindert den Dienstherrn jedoch nicht daran, bei der Besetzung von Stellen im Siedlungsgebiet der nordfriesischen Minderheit Kenntnisse der nordfriesischen Sprache als Befähigungskriterium zu berücksichtigen, wenn diese Sprachkenntnisse im Einzelfall für die zu besetzende Stelle erforderlich sind.

#### 5. Zur räumlichen Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes

Gemäß diverser Formulierungen in § 1 Absätze 2 und 3, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 ist Anwendungsgebiet jedenfalls der Kreis Nordfriesland, zumeist auch Helgoland, nicht aber in §§ 5 und 6.

Gemäß einer mir vorliegenden Karte des Nordfriesischen Instituts erstreckt sich das nordfriesische Sprachgebiet nicht über den gesamten Kreis Nordfriesland; insbesondere im Nordosten, im Südosten und im Südwesten gibt es bedeutende Gebiete, in denen nicht Nordfriesisch gepflegt wird.

In den Erklärungen Deutschlands zur Sprachencharta wird zum Anwendungsbereich abstrakter mitgeteilt, Nordfriesisch werde im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein geschützt.

Angesichts dessen, das der Gesetzentwurf sowohl Rechtspositionen der Bürger als auch Verpflichtungen von Behörden enthält, scheint eine Auseinandersetzung mit dem konkreten räumlichen Anwendungsbereich unausweichlich. Als Beispiel wird auf § 3 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 3 des brandenburgischen Sorben(Wenden)gesetzes hingewiesen.

#### 6. Zur Terminologie

Es wird gebeten, - entsprechend den in Bundesgesetzen verwendeten Bezeichnungen – durchgehend die fraglichen europäischen Übereinkommen als

„Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ bzw.

„Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“

zu bezeichnen.

## 7. Zur Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die Frage der Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen war und ist Gegenstand des Dialoges des Expertenausschusses des Europarates zur Sprachencharta mit den zuständigen Stellen in Deutschland.

In der „Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Expertenausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Oktober 2002 hat das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den Regierungen der Bundesländer u.a. ausgeführt:

„In Nummer 3.1 unter Buchstaben D und L führt der Expertenausschuss aus, dass das Fehlen spezifischer Rechtsvorschriften die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, insbesondere aus den Artikeln 9 und 10 (Justiz und Verwaltung), behindere und schlägt deshalb in seinen Empfehlungen unter Nummer 1 vor, spezifische gesetzliche Bestimmungen, wo diese noch fehlen, zu erlassen, um den Verpflichtungen nachzukommen.

Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland ist für die Beantwortung der Frage nach dem Ausmaß und den Wirkungen der innerstaatlichen unmittelbaren Anwendung von übernommenen Verpflichtungen das jeweilige nationale Recht maßgeblich. Die Bundesrepublik Deutschland weist hierzu nochmals darauf hin, dass die Sprachencharta nach dem Vertragsgesetz in Deutschland als Bundesgesetz gilt, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist, soweit die betreffenden Vertragsregelungen selbst bereits unmittelbar anwendbar sind. Solche übernommenen Verpflichtungen aus der Sprachencharta binden damit Justiz und Verwaltung unmittelbar und sind beim Verwaltungshandeln zu beachten. Dementsprechend ist die Rechtmäßigkeit eines konkreten Verwaltungshandelns am Maßstab dieser Verpflichtungen zu prüfen.

.....

Insbesondere die übernommenen Verpflichtungen aus den Artikel 9 und 10 (z.B. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b Nummer iii) – Zulassung von Urkunden in der Regional- oder Minderheitensprache als Beweismittel oder Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c - Zulassung von Antragstellung in der Regional- oder Minderheitensprache - sind unmittelbar anwendbare Regeln, die von der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung bei ihrem Handeln zu beachten sind und einen eindeutigen Rechtsrahmen schaffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass weitere rechtliche Regelungen keine zusätzlichen rechtlichen Vorteile bei der Umsetzung der Vorschriften bieten, sondern – ganz überwiegend - lediglich redundante Rechtsnormen schaffen. Insofern geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der Anwendungsrahmen in dem Vorschlag des Expertenausschusses für eine Empfehlung des Ministerkomitees in Nummer 1 zur Schaffung rechtlicher Regelungen in Deutschland („wo diese fehlen“) – wenn überhaupt gegeben – nur sehr gering ist.

Im Vordergrund des Umsetzungsprozesses der Sprachencharta stehen in Deutschland somit keine rechtlichen, sondern ganz überwiegend praktische Fragen bei der faktischen Umsetzung oder der Inanspruchnahme der Verpflichtungen, wie dies der Expertenausschuss in Nummer 5 seiner Vorschläge für die Empfehlungen unter dem Stichwort „Einführung einer Strukturpolitik, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“, selbst thematisiert. Die Bundesrepublik Deutschland wird diesem Umsetzungsprozess auch weiterhin hohe Priorität einräumen.“

Angesichts des Vorliegens der Sprachencharta mit ihren vorgegebenen Varianten zur Förderung des Schutzes der Regional- und Minderheitensprachen stellt sich die Frage, ob es nicht einfacher und treffgenauer ist, wenn Schleswig-Holstein weitere Verpflichtungen aus Artikel 10 der Sprachencharta übernimmt.

## 8. Mögliche Reaktionen des Europarates

Es steht zu erwarten, dass der zuständige Expertenausschuss des Europarates zur Sprachencharta die Verabschiedung eines Nordfriesisch-Gesetzes - für sich allein betrachtet – begrüßen wird. Allerdings könnte das Lob mit der Frage verbunden sein, warum nicht auch für die anderen Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – jedenfalls soweit eine Schriftform dieser Sprachen der Verwaltung zugänglich ist – entsprechende Gesetze verabschiedet werden.